

Landgericht Gießen
7. Zivilkammer

Gießen, 29.11.2010

Aktenzeichen: 7 T 409/10
58 XIV 43/10 Amtsgericht Gießen
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

, geb. 01.01.1983 in

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. Dominik Bender
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 40022-10

weiter beteiligt:

Universitätsstadt Gießen Ausländerbehörde, Berliner Platz 1, 35390 Gießen,
Geschäftszeichen: 33.60

Beschwerdegegner

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Gießen auf die sofortige Beschwerde vom
03.11.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichtsgerichts Gießen vom 04.10.2010 in
Verbindung mit dem Feststellungsantrag des Beschwerdeführers vom 22.11.2010

am 29.11.2010 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 04.10.2010 rechtswidrig war.

Die Beschwerdegegnerin hat die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers sowie die Gerichtskosten beider Instanzen zu tragen.

Dem Beschwerdeführer wird für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dominik Bender, 60318 Frankfurt a.M., Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

Gründe:

Der Betroffene reiste im März 2010 über Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.03.2010 einen Asylantrag. Mit der Zuweisungsentscheidung des RP Darmstadt vom 15.06.2010 wurde der Betroffene gem. § 50 Abs. 4 AsyVfG dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Wohnsitznahme zugewiesen. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.09.2010, dem Betroffenen am 14.09.2010 zugestellt, wurde festgestellt, dass der Asylantrag unzulässig ist. Ferner wurde die Abschiebung nach Italien angeordnet, die auch am 14.09.2010 durch das RP Kassel durchgeführt wurde.

Nach Wiedereinreise in die Bundesrepublik stellte der Betroffene am 04.10.2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen einen Asylfolgeantrag. Bei der Antragstellung wurde er festgenommen. Er hatte durch seinen Rechtsanwalt bereits am 28.09.2010 Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid erhoben. In Unkenntnis der erhobenen Klage (entsprechende Kenntnis erlangte das RP Kassel erst am 11.10.2010) beantragte das Regierungspräsidium Kassel am 04.10.2010 Abschiebehaft für die Zeit vom 04.10.2010 bis 03.01.2011.

Mit Beschluss vom 04.10.2010 hat das Amtsgericht Gießen gegen den Betroffenen Abschiebehaft bis längstens 15.11.2010 festgesetzt und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen hat der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 03.11.2010 Beschwerde eingelegt und Verfahrenskostenhilfe beantragt.

Unter dem 05.11.2010 hat das RP Kassel mitgeteilt, dass nunmehr die Stadt Gießen, Ausländerbehörde, zuständig sei. Diese hat mit Schreiben vom 08.11.2010 aufgrund eines durch den Betroffenen eingeleiteten Petitionsverfahrens die Aufhebung der Haft beantragt.

Die Kammer hat daraufhin mit Beschluss vom 08.11.2010 den amtsgerichtlichen Beschluss vom 04.10.2010 aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 22.11.2010 hat der Beschwerdeführer beantragt, festzustellen, dass der Haftanordnungsbeschluss des Amtsgerichts Gießen rechtswidrig war. Die Ausländerbehörde Gießen hat hierzu unter dem 19.11.2010 Stellung genommen.

Der Feststellungsantrag des Beschwerdeführers ist gem. § 62 Abs. 1 FamFG analog zulässig, auch nachdem die Kammer die Haftanordnung bereits aufgehoben hat (vgl. BGH, Beschluss v. 14.10.2010, Az.: V ZB 78/10).

In der Sache hat der Feststellungsantrag auch Erfolg. Die Anordnung der Abschiebehaft war rechtswidrig. Denn das Regierungspräsidium Kassel war für die Stellung des Haftantrags nicht zuständig. Die Zuständigkeit der den Haftantrag stellenden Verwaltungsbehörde ist aber nach § 417 Abs. 1 FamFG eine Verfahrensvoraussetzung für die richterliche Haftanordnung.

Diese Unzuständigkeit beruht darauf, dass das mit dem Asylantrag vom 17.03.2010 eingeleitete Asylverfahren zu der Zeit, als der Betroffene am 04.10.2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen, einen Asylfolgeantrag gestellt hat, infolge der am 28.09.2010 erhobenen Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid, zwar nicht beendet und damit für den Asylfolgeantrag vom 04.10.2010 an sich kein Raum war, andererseits die Abschiebung aufgrund des ablehnenden Asylbescheides vom 02.09.2010 aber bereits vollzogen war.

Aufgrund der Zuweisungsentscheidung vom 15.06.2010 war für den ersten Aufenthalt des Betroffenen in der Bundesrepublik der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bzw. für Vollstreckungsmaßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts das Regierungspräsidium

Kassel örtlich zuständig. Nach § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG sind für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen die Ausländerbehörden zuständig. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.

Gemäß § 1 a Abs. 1 S. 1 und 2 der hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes vom 21.06.1993 ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ausländerin oder der Ausländer den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Ausländerin oder der Ausländer verpflichtet, den Wohnsitz in einem bestimmten Bezirk zu nehmen, so ist ausschließlich die dortige Ausländerbehörde zuständig.

Allerdings ist nach § 2 Abs. 1 S. 1 N. 2 und 3 der genannten hessischen Verordnung abweichend von §§ 1 und 1a für Vollstreckungsmaßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber das Regierungspräsidium Gießen bzw. Kassel als Bezirksordnungsbehörde im Regierungsbezirk Gießen bzw. Kassel mit Ausnahme der Stadt Kassel zuständig. Daraus ergibt sich insoweit die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel.

Vorliegend ist aber die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Betroffene bereits abgeschoben worden war.

Die Zuständigkeit einer Ausländerbehörde für einen ausreisepflichtigen Ausländer endet grundsätzlich, wenn dieser seine Ausreisepflicht erfüllt hat bzw. er abgeschoben wird (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss v. 19.05.2009, 2 B 362/09; Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss v. 18.05.2009, 10 L 362/09). Denn der Gesetzgeber hat im Rahmen der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 71 AufenthG von einer „Konservierung“ bei früheren Aufenthalten des Ausländers im Bundesgebiet bestehender Zuständigkeiten abgesehen (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes a.a.O.). Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Asylfolgeantrag gestellt wird (vgl. § 71 Abs. 7 S. 1 AsylVfG). Das kann aber nach Auffassung der Kammer nur dann gelten, wenn überhaupt Raum für einen solchen Antrag besteht. Das ist hier nicht der Fall. Denn das erste Asylverfahren war nicht beendet, sondern ist im gerichtlichen Verfahren weiter betrieben worden. Der Asylfolgeantrag ging folglich ins Leere.

Daher wurde die frühere räumliche Beschränkung des Aufenthalts des Betroffenen durch seine Abschiebung nach Italien beendet. Nach dessen unerlaubter Wiedereinreise wurde die nach Landesrecht zuständige Behörde für den dann aktuellen Aufenthalts in Gießen zuständig. Die Zuständigkeit des RP Kassel zur Beantragung der Abschiebehaft war nicht gegeben.

Es entspricht billigem Ermessen, dem Beschwerdegegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG.

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist aus den §§ 76 ff. FamFG, 114 ZPO begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten: 1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und 2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Für die Beordnung eines Notarwalts gelten §§ 78b und 78 c der Zivilprozessordnung entsprechend.

Geilfus
Vors. Richter am LG

Söhnel
Richter am LG

Meschkat
Richterin am LG



Ausgefertigt / ~~Beleg~~

Gießen, den 2. DEZ. 2010